

3520/AB XX.GP

zur Zahl 3542/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Umsetzung der „Fernabsatzrichtlinie“, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

„1. Welchen Zeitpunkt haben Sie für die Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie in Österreich vorgesehen?

2. Soll dies in einem eigenen Gesetz oder in einem eigenen Hauptstück des KSchG erfolgen?

3. Oder ist gedacht, die Umsetzung in verschiedenen Gesetzen vorzunehmen?

4. Bei der Umsetzung der Richtlinie 9717/EG in innerstaatliches Recht ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vom Anwendungsbereich der Finanz - und Dienstleistungssektor mitumfaßt ist. Werden Sie daher bei der Umsetzung - was rechtlich möglich wäre - die Finanzdienstleistungen (Versicherungs - und Bankgeschäfte) miteinbeziehen (Streichung im Maßnahmenkatalog)?

5. Werden Sie die Beherbergungsverträge in eine gesetzliche Regelung einbeziehen?

6. Wie soll die Sicherheit der Übertragung von Daten - z.B. bei Bestellung über Internet - gewährleistet werden? (Schutz vor unberechtigter Datenweitergabe)?
7. Werden Sie eine unmißverständliche Klarstellung des anzuwendenden Rechts bei grenzüberschreitenden Fernabsatzverträgen vornehmen?
8. Werden Sie für eine klare Festlegung der Vertragssprache eintreten?
9. Werden Sie das Überwälzen der Kosten auf den Kunden für die Übermittlung von Informationen verhindern?
10. Werden Sie Überlegungen anstellen, wie Kundengelder im Fernhandel gesichert werden können (z.B. durch das Verbot von Vorauszahlungen)?
- ii. Werden Sie das Verbot der Telefonwerbung ausdrücklich regeln?
12. Welche Haltung nehmen Sie zum Grünbuch Finanzdienstleistungen ein? Insbesondere zum Fernhandel mit Finanzdienstleistungen.“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Umsetzung der Fernabsatz - Richtlinie in Österreich wird jedenfalls rechtzeitig, also vor dem 4. Juni 2000, erfolgen. Die legistische Arbeit zur Implementierung der - aufgrund ihres Kompromißcharakters in manchen Bereichen sehr komplizierten - Richtlinie ist verhältnismäßig aufwendig. Ich bitte daher um Verständnis dafür, daß es gegenwärtig wenig realistisch wäre, einen genauen Zeitpunkt für den Abschluß der Umsetzung zu nennen; das Bundesministerium für Justiz strebt ein Inkrafttreten der Umsetzungsregelung im Laufe des Jahres 1999 an.

Zu 2 und 3:

Die Umsetzung der Fernabsatz - Richtlinie soll im wesentlichen im Rahmen des konsumtenschutzgesetzes erfolgen; ein eigenes Gesetz über den Fernabsatz, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland erwogen wird, ist nicht geplant.

Die Fernabsatz - Richtlinie enthält zum Teil Bestimmungen, die in Österreich bereits zum Rechtsbestand gehören: So ist beispielsweise der Empfänger einer unbestellt gelieferten Ware oder einer unbestellt erbrachten Dienstleistung gemäß § 864 Abs. 2 ABGB von jedweder Gegenleistung befreit; damit ist dem Art. 9 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie schon entsprochen. Beschränkungen in der Verwendung bestimmter Fernkommunikationstechniken, wie dies Art. 10 der Richtlinie vorsieht, finden sich in § 101 Telekommunikationsgesetz (Tkg); demnach sind Anrufe und das Senden von Fernkopien zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig. Ob über die vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen im konsumentenschutzgesetz und über die bereits im geltenden österreichischen Recht bestehenden Korrelate zur Fernabsatz - Richtlinie hinaus zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch weitere Änderungen in anderen Gesetzen vorzunehmen sein werden, kann derzeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, weil die legalistischen Arbeiten zur Vorbereitung der Umsetzung - wie schon erwähnt - noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 4:

Eine Einbeziehung von Finanzdienstleistungen in die Umsetzung der Richtlinie erscheint nicht zweckmäßig, weil für diesen Bereich von der Europäischen Kommission ein eigener Richtlinienentwurf ausgearbeitet wird. Der Grund für die - übrigens gegen österreichischen Widerstand geschehene - Herausnahme der Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Fernabsatz - Richtlinie lag darin, daß dafür eigene, zum Teil abweichende Bestimmungen für nötig erachtet wurden. Die Einbeziehung des ausgenommenen Bereichs in die zur Umsetzung der Richtlinie zu erlassenden Regelungen würde aller Voraussicht nach auf erheblichen Widerstand seitens der Kredit - und Versicherungswirtschaft stoßen und daher die - angestrebte rasche - Umsetzung hinauszögern. Sie hätte außerdem zur Folge, daß mit dem Inkrafttreten der „speziellen“ Richtlinie für Finanzdienstleistungen mit einiger Wahrscheinlichkeit neuerlich gesetzliche Maßnahmen erforderlich würden. Darüber hinaus bestehen auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Wettbewerbsverzerrung Bedenken gegen ein „Vorpreschen“ Österreichs auf diesem Gebiet.

**Zu 5:**

Derzeit ist nicht geplant, auch die Beherbergungsverträge, auf die sich die Richtlinie nicht bezieht, in die Umsetzung aufzunehmen. Die kommenden Beratungen zum Umsetzungsvorhaben werden zeigen, ob von den in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen zugunsten der klein - und mittelständischen Fremdenverkehrsbetriebe Gebrauch gemacht werden kann oder ob auch in diesem Bereich Regelungen zugunsten österreichischer Verbraucher getroffen werden müssen.

**Zu 6:**

Der dringende Handlungsbedarf auf dem mit dieser Frage angesprochenen Problemfeld ist bekannt. An Lösungen wird mit großer Intensität gearbeitet, wobei gerade zu diesem Fragenkomplex zunächst die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeiten auf internationaler Ebene abzuwarten sind. Nicht akkordierte nationale Regelungen dürften aufgrund des geradezu typischen grenzüberschreitenden Charakters solcher rechtsgeschäftlicher Vorgänge kaum von Nutzen sein.

**Zu 7:**

Die "unmißverständliche Klarstellung des anzuwendenden Rechts" wird anhand der diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinie vorzunehmen sein.

**Zu 8:**

An eine Festlegung der Vertragssprache ist nicht gedacht; eine solche Regelung würde für das hier gegenständliche Segment des rechtsgeschäftlichen Verkehrs wohl einen unangemessenen Eingriff in die Privatautonomie mit sich bringen.

**Zu 9:**

Soweit ersichtlich, enthält die Richtlinie keine Bestimmungen, die sich auf die Überwälzung solcher Kosten auf den Kunden beziehen. Ob und inwieweit es notwendig sein wird, bei der Umsetzung der Richtlinie im Interesse der Verbraucher auf derart -

ge Praktiken Bedacht zu nehmen, werden die weiteren Vorbereitungsarbeiten und insbesondere die Gespräche mit Vertretern des Konsumentenschutzes zeigen.

Zu 10:

Die Sicherung von Kundengeldern im Fernhandel ist selbstverständlich ein wichtiges Anliegen. Dazu wird auch zu überlegen sein, dies etwa durch ein Verbot von Vor - auszahlungen zu erreichen.

Zu 11:

Ein Verbot der Telefonwerbung ohne vorherige Zustimmung des Teilnehmers (nicht nur des Verbrauchers) ist bereits ausdrücklich in § 101 TKG verankert. Auf diesem Rechtsbestand und der Judikatur des Obersten Gerichtshofs werden die zur Umsetzung der Richtlinie zu erlassenden Regelungen aufbauen können.

Zu 12:

Das Bundesministerium für Justiz hat zu den im „Grünbuch Finanzdienstleistungen“ enthaltenen Vorschlägen bislang immer eine positive Haltung eingenommen. Die Bemühungen Österreichs, die Finanzdienstleistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, sind nicht zuletzt am Widerstand des Europäischen Parlaments (bisher) gescheitert.